

COVID-19

Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht



Herausgeber
Volksschulamt Kanton Solothurn
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch

Fassung
Stand 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gesamtstrategie und Anordnungen	5
2. Ankerpunkte des Schutzkonzepts für die Volksschule	6
2.1. Grundannahme	6
2.2. Grundsätze	6
2.3. Personen in der Schule	6
2.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting	6
3. kantonales Schutzkonzept	7
3.1. drei Grundsätze	7
3.2. zehn Eckwerte	7
4. kantonales Betriebskonzept	10
4.1. zwei Grundsätze	10
4.2. acht Eckwerte	10
5. Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule	11
5.1. Schulbetrieb	11
5.2. Checklisten Hygienemassnahmen	11
6. Monitoring	12
6.1. Unterstützung und Checklisten	12
6.2. Netzwerk Sentinella-Schulen	12
7. Auswertung und Reflexion zu COVID-19	12
8. Anhang	13
8.1. Checkliste Hygienemassnahmen	13
8.1.1. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Primarstufe	13
8.1.2. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Sekundarschule	16
8.2. Transporte in sonderpädagogischen Institutionen	19
8.2.1. Schülertransporte mit Sammeltaxis	19
8.2.2. Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	19

Änderungshistorie

Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht enthalten Änderungen zu den Regelungen in den Kapiteln:

- *Schutzkonzept: Die Schule ist «der Arbeitsort Schule» mit der Bezeichnung «Nest»; alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen lernen und arbeiten in der Schule; Erwachsene halten den Abstand von derzeit 1,5 Metern; die Schulanlagen können für Externe zugänglich gemacht werden. Ab 6. Juli 2020 tragen Personen ab 12 Jahren im öffentlichen Verkehr eine Hygienemaske.*
- *Betriebskonzept: Das Schuljahr 2020/2021 ist ein reguläres Schuljahr; für die Schwerpunktsetzung stehen bis zu drei Lektionen von der Lektionentafel zur Verfügung; die Pausen müssen nicht mehr gestaffelt durchgeführt werden; Schulreisen, Sporttage, Klassenlager etc. sowie weitere Schulanlässe sind möglich; Eltern können in die Schule eingeladen werden.*
- *Weitere: Die Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule sind gekürzt; das Monitoring ist mit dem Netzwerk Sentinella-Schulen ergänzt; die Auswertung und Reflexion ist konkretisiert; der Anhang ist angepasst.*

1. Gesamtstrategie und Anordnungen

Alle an der Schule Beteiligten haben die Schulen durch unsichere COVID-19 Zeiten geführt, haben Bildung unter dem «Lockdown» ermöglicht und dafür gesorgt, dass das Schuljahr trotz allen Einschränkungen kein «verlorenes» Schuljahr wurde. Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunale Aufsichtsbehörden haben in allen Phasen schnell, innovativ und kreativ gehandelt.

Das Virus zwingt uns weiterhin achtsam zu sein und die angeordneten Massnahmen zu beachten und umzusetzen. Denn alle Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren. Die empfohlene SwissCovid App trägt zur Eindämmung des Virus bei und hilft, Übertragungsketten schneller zu stoppen.

Deshalb bestimmen Schutzkonzepte weiterhin unseren Schulalltag: Das braucht Disziplin und Ausdauer. Die vorliegende «COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht» gelten für das Schuljahr 2020/2021 bzw. bis auf Widerruf. Sie sind für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule des Kantons Solothurn verbindlich und können auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden.

Die Vorstellung des «Cocon», der sich vom öffentlichen Raum strikt abgrenzt, hat sich bewährt. Sie hat auf vielfältige und unterschiedliche Fragestellungen Antworten gegeben. Die Massnahmenlockerungen des Bundesrates wirken sich aus auf dieses absolute Bild des «Innen und des Aussen». Metaphorisch zeichnen wir die Corona-Schule als «Nest». Die Vorstellung des Nests ist geprägt von der Schule als Arbeitsort mit hohen Schutzstandards für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, alle Angestellten sowie Besucherinnen und Besucher.

Weiterhin grenzen wir den Schulbetrieb vom öffentlichen, jederzeit und allgemein zugänglichen Raum ab, öffnen aber den lokalen Vereinen - unter Einhaltung der Schutzkonzepte - die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten. **Besucherinnen und Besucher der Schulen, so auch die Eltern, benötigen weiterhin eine Einladung. Diese Besuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.**

Es gelten folgende Anordnungen:

1. Jede Schule hat ein Schutz- und Betriebskonzept, basierend auf dem kantonalen Schutzkonzept. Lokale Besonderheiten werden separat festgelegt und festgehalten. Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben zusammen mit den Schulleitungen und Lehrpersonen die Verantwortung für die Umsetzung.
2. Das kantonale Schutzkonzept für die Volksschule gilt auch für sonderpädagogische Institutionen, Privatschulen, Musikschulen, kirchlichen Religionsunterricht, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sowie weiteren Unterricht auf der Volksschulstufe.
3. Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. **Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen nicht explizit Distanz halten, Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt, Erwachsene halten Abstand.**
4. Die **Schulanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten den lokalen Vereinen unter Einhaltung der Schutzauflagen zugänglich gemacht werden.**
5. Die Abteilung Qualitätssicherung des Volksschulamts überprüft die Einhaltung der Vorgaben durch den Bund und den Kanton mittels Monitoring. Sie berät und unterstützt die Schulen.
6. **Allfällige Massnahmenlockerungen auf Bundesebene während eines Schuljahresquartals werden jeweils frühestens auf Ende des entsprechenden Quartals nach Anordnung des Volksschulamts umgesetzt.**

Ich wünsche allen Beteiligten einen guten Start in das neue Schuljahr. Damit verbinde ich meinen herzlichen Dank für den grossen Einsatz und die gute Zusammenarbeit.

Solothurn, 2. Juli 2020



Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamts

Die Vorgaben der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht treten per 1. August 2020 bis auf Widerruf in Kraft. Sie lösen die COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht vom 30. April 2020 ab. Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Fernunterricht vom 9. April 2020 sind weiterhin in Kraft und finden, wo notwendig, für die Durchführung von Fernunterricht Anwendung.

2. Ankerpunkte des Schutzkonzepts für die Volksschule

Das generelle Schutzkonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn ergibt sich aus der eidgenössischen [«Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie»](#) vom 19. Juni 2020. In Ergänzung dazu dienen uns die [«COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen»](#) vom 8. Juni 2020 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2.1. Grundannahme

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1 % der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2 % Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

2.2. Grundsätze

- Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen gemäss Anweisung des behandelnden Arztes.
- Jede Person beachtet die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des BAG zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19 Epidemie.

2.3. Personen in der Schule

- Alle Personen sind in der korrekten Durchführung der Hygieneregeln geschult (Händewaschen, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln) und halten sie ein.
- **Schülerinnen und Schüler der Primarstufe verhalten und bewegen sich normal im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg. Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und im Sportunterricht und beachten auf dem Schulweg sowie beim Transport die Abstandsregeln sowie die Vorschriften zum Maskentragen für Sekundarschülerinnen und –schüler¹.**
- **Kranke Kinder kommen nicht in die Schule.**
- Lehrerinnen und Lehrer halten den jeweils aktuell geltenden Abstand² bei interpersonellen Kontakten ein.
- Für besonders gefährdete Personen der Schule gilt die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.³

2.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Die Massnahmen für [Selbstisolation und Selbstquarantäne des BAG](#) sind für alle bindend.
- **Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting der Volksschule wird nicht als «enger Kontakt» definiert.**
- Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition «enger Kontakt» vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Mit dem kantonsärztlichen Dienst wird umgehend Kontakt aufgenommen. Es werden Vorkehrungen getroffen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

¹ Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020).

² Es gilt jeweils die Distanzregel gemäss Anhang der «Covid-19-Verordnung besondere Lage».

³ Unter dem Begriff Fürsorgepflicht ist die Summe aller von der Schule getroffenen und in den Schutzkonzepten verankerten Schutzmassnahmen für die Sicherstellung der Gesundheit der Mitarbeitenden im Schulbetrieb zu verstehen.

3. kantonales Schutzkonzept

3.1. drei Grundsätze

- **Bildungs- und Gesundheitsauftrag**
Die Schulen der Volksschule kommen dem Bildungsauftrag nach und verhalten sich gemäss den Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.
- **Schutzkonzept**
Schutzkonzepte haben Bestand und werden der Entwicklung angepasst. Massnahmenlockerungen des Bundes werden jeweils frühestens auf Quartalsende umgesetzt. Die Schulen basieren in ihrer Organisation auf dem kantonalen Schutzkonzept und unter Berücksichtigung der Eckwerte. Es können Ergänzungen gemäss lokalen Gegebenheiten vorgenommen werden.
- **Eckwerte**
Die Eckwerte sind im Schuljahr 2020/2021 verbindlich.

3.2. zehn Eckwerte

1. **Vorstellung «Nest»**
Die Schule ist der Arbeitsort, als Metapher dient das «Nest». **Schulen bilden während den Unterrichtszeiten in sich geschlossene Betriebe, sie sind nicht Teil des öffentlichen Raums.** Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. **Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen.**
2. **Hygienemassnahmen in der Schulanlage**
Die Hygienemassnahmen sind von allen einzuhalten. Der #seifenboss macht es vor. Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln für die Erwachsenen zur Verfügung, für die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Kinder benutzen Wasser und Seife, sie sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer werden täglich zwei Mal gereinigt, die Infrastruktur der Toiletten einmal täglich. In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Das Tragen von Hygienemasken in diesem Setting ist unverhältnismässig. Allerdings sollen Hygienemasken im Schulhaus zur Verfügung stehen für entsprechende Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg). Für kleine Schulen wird ein Bestand von 150 Hygienemasken empfohlen, für grosse Schulen ein Bestand von 500.
3. **Umsetzung der Hygienemassnahmen**
Die kommunalen Aufsichtsbehörden sind zusammen mit den Beteiligten für die Umsetzung verantwortlich. Sie sorgen für das notwendige Schutzmaterial der Schulen. Vor Ort sind die Hauswarte zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
4. **Schülerinnen und Schüler**
Gesunde Kinder aus der Primarstufe (Kindergarten bis 6. Klasse der Primarschule) müssen die Distanzregeln nicht einhalten. Sie sollen sich normal verhalten und bewegen können. Gesunde Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand. Davon ausgenommen sind Unterrichtssituationen, die einen Körperkontakt erfordern wie bspw. Handballtraining.
Kinder mit einer Grunderkrankung lernen und arbeiten nach Möglichkeit wieder in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht der Schule.

5. Erwachsene

Gesunde Erwachsene, Lehrpersonen wie auch Begleitpersonen für schulische Anlässe wie Schulreisen oder Schulschwimmen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand. Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der Schulleitung werden Lösungen gefunden für besondere Situationen. Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

<p>S steht für Substitution (genügend Distanz (z. B. Homeoffice).</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. getrennte Arbeitsplätze).</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Face Shield).</p>
			

6. Meldepflicht

Infizierte Personen müssen von der Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden.

7. Essen

Kinder teilen das mitgebrachte Znüni oder Zvieri nicht.

Das Führen der Kantine / Mensa ist möglich. Für die Mahlzeitenabgabe werden zusätzlich zu den Hygienemassnahmen weitere besondere Massnahmen eingehalten, wie keine selbständige Essens- und Bestecksbedienung sowie Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal.

Diese Massnahmen gelten analog auch für Geburtstagsfeiern in der Klasse und für Anlässe mit Apéros.

8. öffentlicher Raum und öffentlicher Verkehr

Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum.⁴ Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulweg eine Hygienemaske tragen müssen, sind die Eltern zuständig.

Für Schülerverkehre gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber, für die Transporte in sonderpädagogischen Institutionen gilt das Kapitel 8.2 im Anhang.

⁴ Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020).

9. Externe

Die Schulanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten für lokale Vereine unter Einhaltung der Schutzauflagen zugänglich gemacht werden. Es gelten die Vorgaben für Betreiber von Einrichtungen und Betrieben. Das zuständige Organ der kommunalen Aufsichtsbehörde entscheidet.

Die Betreiber von Veranstaltungen verfassen ein Schutzkonzept und bezeichnen die verantwortliche Person, die für die Einhaltung zuständig ist. Die Betreiber müssen sicherstellen, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Wer Räume und Gegenstände benützt hat, ist für die Reinigung besorgt.⁵ Ein enger Kontakt zwischen Personen bedeutet, dass die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Familien sind davon ausgenommen. Eine Unterschreitung des Abstands ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen (Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer). Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser ist als 300, etwa durch Unterteilung in Sektoren.

Es muss gewährleistet sein, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden und für die in der Schule tätigen Personen minimiert wird.

10. Ermessensspielraum

Zum Auftrag der Volksschule gehört es, den Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und der Distanzregeln umzusetzen. Den Schulen kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu, wie der Schulalltag bestmöglich unter Einhaltung der Vorschriften umgesetzt wird.

⁵ Anleitung zur Inaktivierung von Coronaviren auf Oberflächen auch unter: https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2020/Corona/Anleitung_Inaktivierung_Coronavirus_Oberflaechen_SO.pdf

4. kantonales Betriebskonzept

4.1. zwei Grundsätze

- Freiraum für Schwerpunktsetzung in der Lektionentafel
Für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts galt bis Ende Schuljahr 2019/2020 der Freiraum von ¼ der Lektionen gemäss Lektionentafel.
Eine massvolle Fortsetzung für das Schuljahr 2020/2021 wird gewährt. Es kann über die Anzahl von **bis zu drei Lektionen mit Schwerpunktsetzungen verfügt werden.** Damit können bisherige Erfahrungen weiterhin genutzt werden.
- reguläres Schuljahr
Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

4.2. acht Eckwerte

1. **Es können alle Fachbereiche unterrichtet werden.**
2. **Schülerinnen und Schüler dürfen wieder gemeinsam Pause machen. Auch Lehrpersonen können sich wieder gemeinsam im Lehrerzimmer aufhalten, wenn die Platzverhältnisse das zulassen.**
3. **Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder grossem Personalaufkommen wie beispielsweise Schulreisen, Sporttage, Projektwochen, Klassenlager, Besuchsmorgen der Eltern im Kindergarten, Elternabende, Konzerte, Schulfeiern finden ausschliesslich unter Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln statt.**
4. **Für Besprechungen mit den Eltern wird die geeignete Form angewendet. Sollen sie in der Schule stattfinden, werden die Eltern eingeladen.**
5. Die Logopädie und die Psychomotorik finden unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften statt. Die Hygienemassnahmen werden jeweils zu Beginn einer Stunde durchgeführt. Die Arbeitsflächen werden nach dem Gebrauch gereinigt. Der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur können stattfinden. Die entsprechenden Verhaltens- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.
6. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) bietet schulpsychologische Abklärungen an. Die entsprechenden Verhaltens- und Hygienevorschriften werden eingehalten. Den Angehörigen des SPD ist der Zugang zur Schulanlage zu gewähren.
7. Der Unterricht der kommunalen Musikschulen kann unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften stattfinden. Es gelten die in [«COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen»](#) vom 8. Juni 2020 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beschriebenen Grundprinzipien.
8. Schulanlässe
Für Schulanlässe gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Anlässe (siehe 9. Eckwert des kantonalen Schutzkonzepts). Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss zwingend über den Verwendungszweck informiert werden. Unterrichtsliche und schulische Anlässe bemessen sich an den entsprechenden Regelungen im Schutzkonzept. Der Raumbedarf für eine Person leitet sich aus der aktuell geltenden Distanzregel des BAG ab und muss eingehalten werden⁶.

⁶ Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl in einem Raum:
Nutzbare Raumfläche (A) geteilt durch Abstandsvorschrift (a) im Quadrat gleich maximale Personenzahl (P): $P = A : a^2$

5. Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule

5.1. Schulbetrieb

- Unterricht
Der Unterricht findet in angepassten Räumen statt, die dem Gebot nach Hygiene Rechnung tragen. Die Unterrichtsgestaltung trägt dem Schutzkonzept Rechnung, damit werden Überlegungen der zu wählenden Methodik um die Reflexion zum Schutzkonzept erweitert.
- Wirtschaft Arbeit Haushalt, WAH
Der Unterricht in WAH kann unter Einhaltung verstärkter Hygienemassnahmen durchgeführt werden. Die Nahrungsmittelzubereitung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte ist im Lehrplan verankert, Hygiene im Umgang mit Lebensmittel ist ein wichtiger Teil davon. Die gegenwärtige Situation legt einen Fokus auf diese Hygieneregeln. Gemäss Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV ist eine Übertragung von COVID-19 durch Lebensmittel, Trinkwasser oder Alltagsgegenstände auf den Menschen bis jetzt nicht bekannt: [Hinweise des BLV](#).
Eine gute Küchenhygiene und das Befolgen der Hygieneempfehlungen des BAG sind ausreichende Schutzmassnahmen. Gemeinsames Essen ist wieder zulässig.
Die Lehrperson für WAH ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig.
- **Bewegung und Sport**
Der Sportunterricht ist wieder in fast gewohntem Rahmen möglich. Bei den Jugendlichen soll der Körperkontakt nicht explizit gesucht werden und falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, soll er in festen Gruppen stattfinden. Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind bei sämtlichen Sportaktivitäten zu beachten (Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, Lüften). Das Plakat von *swissolympic* zu den Rahmenvorgaben im Sport kann in der Kommunikation helfen.
Kurz-URL zum Plakat: <https://t1p.de/gvb1>
- **Gestalten**
Der Unterricht im bildnerischen und technischen Gestalten kann wie gewohnt stattfinden. Wichtig bleibt eine gute Hygiene, insbesondere bei gemeinsam benützten Werkzeugen und Gegenständen.
- Zonen und Räume
Die Schule bzw. das Schulhaus werden durch betriebliche Massnahmen so eingerichtet, dass den [Massnahmen des BAG](#) entsprochen wird. Verschiedene Zonen dienen unterschiedlichen Aktivitäten.



5.2. Checklisten Hygienemassnahmen

Die Hygiene- und Schutzmassnahmen richten sich nach Vorgaben des BAG. Zusammen mit dem SECO hat das BAG acht Bereiche für Unternehmen und Institutionen definiert, die in einem Schutzkonzept⁷ zusammengetragen wurden. Das Volksschulamt hat dieses Konzept für Schulen bereits in den am 30. April 2020 publizierten COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht aufbereitet. Sie sind in den Checklisten im Anhang 8. abgebildet. Folgende Bereiche sind zentral:

1. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt untereinander.
3. Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benutzt werden.
4. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
5. **Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.**

⁷ <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

6. Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und anderen Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
8. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

6. Monitoring

Das Monitoring dient dazu, die Vorgaben des Bundes und des Kantons umzusetzen.

6.1. Unterstützung und Checklisten

Das Volksschulamt berät und unterstützt die Schulen. Dafür stehen auch die im Anhang aktualisierten Checklisten zur Verfügung.

- Die Checklisten haben eine Monitoring-Funktion. Anhand der Fragen lässt sich einschätzen, ob die bestehenden Massnahmen genügen oder ob Justierungen notwendig sind.
- Anlässlich von Kontakten der Schule mit der kantonalen Fachperson Qualitätssicherung vor Ort werden die Schutzmassnahmen überprüft.

6.2. Netzwerk Sentinella-Schulen

An den Schulen wird ein Frühwarnsystem im Sinn eines Seismografen aufgebaut. Das COVID-19 Sentinella Netzwerk Schulen Kanton Solothurn dient der Überwachung von COVID-19 in den Schulen und ermöglicht dem Kantonsarzt, allfällige Massnahmen frühzeitig einzuleiten.

An ausgewählten Schulen wird eine aktive Surveillance sowie ein intensiviertes Ausbruchsmangement implementiert.

Jeder Bezirk ist mit einer Schule abgedeckt, das Schwarzbubenland mit zwei Schulen pro Bezirk.

7. Auswertung und Reflexion zu COVID-19

Die Erfahrungen und Erkenntnisse mit COVID-19 werden aufgearbeitet. Erfahrungen aus der Vergangenheit werden analysiert, um die Zukunft zu gestalten. Die Fragestellung steht im Zentrum: Was haben wir gelernt, das wir weiternehmen wollen?

- Für alle Beteiligten stellt die Situation etwas noch nie Dagewesens dar. Alle waren gefordert und haben rasch gehandelt.
- Stationen waren: Erkennen des Coronavirus und seiner möglichen Auswirkungen, Vorbereitungsarbeiten für den Fernunterricht und die schulische Betreuung ab dem 13. März 2020, Durchführung des Fernunterrichts und der schulischen Betreuung vom 23. März bis am 6. Mai 2020 mit dem Unterbruch der Schulfrühlingsferien, Vorbereitungsarbeiten für den Präsenzunterricht, Durchführung des Präsenzunterrichts vom 11. Mai 2020 bis Ende Schuljahr 2019/2020.
- Die Themen werden gebündelt in die Bereiche:
Kommunikation
informatische Bildung
Zusammenarbeit
Unterricht
- Die Schulleitungen und Vertretungen des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn werden zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zu regionalen Rating-Konferenzen eingeladen. Diese werden voraussichtlich im September 2020 stattfinden.
- Nach der Auswertung und Reflexion erfolgen Entscheidungen, welche Themen wie weitergeführt werden können.

8. Anhang

8.1. Checkliste Hygienemassnahmen

8.1.1. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Primarstufe

Vorgaben BAG, angepasst für die Primarstufe der Volksschule Kanton Solothurn gemäss Kapitel 5. der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
- Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.
- Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
- Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die nächsten Schritte gemäss BAG bzw. die Anordnungen des Kantonsarztes zu befolgen.
- Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen sind berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schülerinnen und Schüler instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden. Wenn immer möglich Türen offen lassen.
Kontakt mit Blut vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
Körperkontakt vermeiden	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen halten grundsätzlich im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusstmachen und festlegen. Um das Pult herum entsprechenden Abstand kennzeichnen.

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung zweimal täglich.
Objekte, die von mehreren Lehrpersonen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zweimal täglich reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Keine Gebrauchsgegenstände teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Arbeitsmaterial unter den Lehrpersonen teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für 5 bis 10 Minuten lüften.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen können in der Schule erfüllt werden. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause.

V. Covid-19-Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die nächsten Schritte gemäss BAG bzw. die Anordnungen des Kantonsarztes zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren.
Hygienemasken bereithalten	Verdächtige Personen mit Hygienemasken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.

VI. Besonderheiten berücksichtigen

Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zuständigkeiten für die Räume sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten
Grundsatz: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbst-Isolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG. Elternbriefe versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management
Grundsatz: Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.
Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Zusammenarbeit und Absprachen mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.

8.1.2. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Sekundarschule

Vorgaben BAG, angepasst für die Sekundarschule der Volksschule Kanton Solothurn gemäss Kapitel 5. der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt untereinander.
- Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.
- Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
- Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die nächsten Schritte gemäss BAG bzw. die Anordnungen des Kantonsarztes zu befolgen
- Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden.

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schülerinnen und Schüler instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden, wenn immer möglich werden die Türen offen gelassen.
Kontakt mit Blut vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
Körperkontakt vermeiden	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler vermeiden Körperkontakt untereinander.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zonen sind markiert.	Bewegungs-, Klassen-/Gruppen- und Allgemeinzonen, sowie individuelle Arbeitsplätze bezeichnen.
Vermeiden von Warteschlangen durch Markierungen sichergestellt.	Personen in Warteschlangen sind im Freien mit Bodenmarkierungen voneinander getrennt, beispielsweise in einer Zone, um das Gefühl dafür zu bekommen.
Brandschutzvorgaben einhalten	Falls Flure und Durchgänge für den Aufenthalt benutzt werden sollen, müssen die Brandschutzvorgaben eingehalten werden.
Lehrpersonen halten grundsätzlich im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den entsprechenden Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusst machen und festlegen. In Aufenthaltsräumen und Garderoben ist der Abstand gewährleistet.

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgte eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung zweimal täglich.
Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zweimal täglich reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Keine Gebrauchsgegenstände teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Unterrichtsmaterial teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für 5 bis 10 Minuten lüften.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen können in der Schule erfüllt werden. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause. Sie werden mit dem Fernunterricht beschult.

V. Covid-19-Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die nächsten Schritte gemäss BAG bzw. die Anordnungen des Kantonsarztes zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren.
Hygienemasken bereithalten	Verdächtige Personen mit Hygienemasken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.

VI. Besonderheiten berücksichtigen
Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Allgemeingeeignete Schulräume wie Turnhallen, Labore, Werkräume, PC- oder Hauswirtschaftsräume, Mediotheken werden besonders berücksichtigt.	Räume sind erkannt. Besonderheiten bei der Belegung sind beschrieben und die Nutzenden instruiert.
Zuständigkeiten für die Räume sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten
Grundsatz: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und anderen Personen über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbst-Isolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG. Elternbriefe versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management
Grundsatz: Die Zuständigkeit bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.
Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Zusammenarbeit und Absprache mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.

8.2. Transporte in sonderpädagogischen Institutionen

8.2.1. Schülertransporte mit Sammeltaxis

Es gelten die Schutzmassnahmen und Schutzkonzeptionen der mit Schülertransporten beauftragten Unternehmungen. Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass die Fahrerinnen und Fahrer über das notwendige Wissen bezüglich Schutzvorkehrungen und Hygienemassnahmen verfügen.

Die folgenden Angaben ergänzen die Schutzkonzeptionen der Unternehmungen bzw. legen die minimalen Schutzmassnahmen für Fahrdienste fest, die von den Institutionen selber betrieben werden.

- Die Fahrdienste halten die von Bund und Kanton kommunizierten Hygiene- und Sicherheitsvorschriften ein. Insbesondere im Umgang mit den Eltern und dem Schulpersonal ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften zu achten.
- Fahrerinnen und Fahrer waschen und desinfizieren vor Fahrtantritt die Hände.
- Fahrerinnen und Fahrer reinigen die Fahrzeuge vor Fahrtantritt. Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades, der Bedienelemente am Armaturenbrett inklusive allfälliger Touchscreens, des Schalthebels, sämtlicher Sitzgurten sowie aller Sitze bzw. Sitzschalen wie auch die Bedienelemente zu den einzelnen Sitzverstellungen.
- In den Fahrzeugen angefallener Abfall jeder Art ist nach jeder Fahrt umgehend zu entsorgen.
- Fahrerinnen und Fahrer tragen im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern Hygienemasken, da vor allem bei den Ein- und Ausstiegsvorgängen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler können während des Transportes Hygienemasken tragen.
- Für die Fahrerinnen und Fahrer besteht keine Pflicht, Handschuhe zu tragen, da diese eine falsche Sicherheit vermitteln können. Deshalb ist der regelmässigen und intensiven Händehygiene grösstmögliches Gewicht beizumessen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind in den Fahrzeugen so zu platzieren, dass bei Fahrten mit einer Dauer von mehr als 15 Minuten möglichst grosse Abstände eingehalten werden können.

8.2.2. Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs sowie die entsprechenden kantonalen oder regionalen Ergänzungen und Erläuterungen.
- Schülerinnen und Schüler, die bisher in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr zu den Schulstandorten anreisen, tun dies auch weiterhin. Ein temporärer Umstieg auf die Schülertaxis ist nicht möglich.

Herausgeber

Volksschulamt VSA
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa.so.ch

im Dialog mit dem VSA über

- SObildung.ch (Plattform für Schulleitungen)
- SONetwork.ch (Plattform für Lehrpersonen)
- SOschule.ch (Plattform für Eltern)
- twitter.com/sobildung